

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 30.06.2023 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2023 und 2024

Präambel

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW), in der derzeit geltenden Fassung, wird für die Stadt Kleve verordnet:

§ 1

Die auf/an folgenden Straßen und Plätzen befindlichen Verkaufsstellen:

- Herzogstraße
- Große Straße
- Kavarinerstraße
- Wasserstraße
- Gasthausstraße
- Kirchstraße
- Schlossstraße
- Hagsche Straße
- Stechbahn

dürfen, in den Jahren 2023 und 2024 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- 27.08.2023
- 03.12.2023
- 29.09.2024
- 01.12.2024

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der genannten Örtlichkeiten und Geschäftszeiten öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 und 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kleve, den 30.06.2023

Stadt Kleve
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Gebing